

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Energiekontor AG hat am 05.02.2024 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung einer 19 m langen Grabenverrohrung für den Bau einer Zufahrt beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemeinde Böttersen, Gemarkung Höperhöfen, Flur 2 und wird Flurstück 143/4 mit Flurstück 28/3 verbinden.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG zu erwarten.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Negative erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden sind folglich nicht zu erwarten. Auch mit einer Gefährdung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter i.S.v. § 2 Abs. 1 UVPG ist bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht zu rechnen, so dass allgemein keine negativen erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg (Wümme), den 06.05.2024
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat